

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010
KOM-Nr.:	COM(2018) 633 final
BR-Drucksache:	365/16
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	IV 20 / 57977/2018
Zielsetzung:	<p>Der Vorschlag zielt auf eine Änderung des Vorschlags zu der KOM-Nr. <i>COM(2016) 271 final</i> (BR-Drucks. 365/16 vom 1.7.2016) und ist daher mit ihm im Zusammenhang zu betrachten. Ziel der angedachten Verordnung ist es, die Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylanfragen (EASO) zu stärken. Vorgesehen ist insbesondere, das EASO zu einer Asylagentur mit eigener Rechtspersönlichkeit auszubauen, die unabhängig von Institutionen der Europäischen Unions arbeiten kann.</p> <p>Der nunmehr vorliegende geänderte Verordnungsvorschlag sieht eine weitere Stärkung des EASO durch Modifizierung der bisher angedachten Regelungen vor.</p> <p>Dies soll insbesondere zu einer besseren Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), einer Stärkung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Asylbereich und einer stärkeren Unterstützung der Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, mit operativen Maßnahmen beziehungsweise der Koordinierung solcher Unterstützungsmaßnahmen führen.</p>
Wesentlicher Inhalt:	Zur Erreichung dieser Ziele konzentriert sich der geänderte Vorschlag für eine Verordnung über eine Asylagentur der Europäischen Union auf Folgendes:

	<ul style="list-style-type: none"> • Modifizierung und Konkretisierung der Regelungen zur operativen und technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten; • Neuschaffung einer Regelung zur verstärkten Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Verfahren für internationalen Schutz und beim Dublin-Verfahren; • Modifizierung der Regelung bezüglich der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements: Vorgesehen ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Asylagentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und gegebenenfalls anderen Agenturen der EU bei der Bewertung mitgliedstaatlicher Ersuchen und der Festlegung entsprechender Maßnahmen; • Änderung der Vorschrift zur Ernennung und den Aufgaben des stellvertretenden Exekutivdirektors.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Ziel des Vorschlags ist es insbesondere, Mitgliedstaaten verstärkte Unterstützung durch eine Asylagentur der EU zukommen zu lassen und die Zusammenarbeit jener Agentur mit der Europäische Grenz- und Küstenwache zu optimieren.</p> <p>Die damit verbundenen langfristigen Zielsetzungen der ordnungsgemäßen Anwendung des Asylrechts und des effizienten Funktionierens des GEAS sind gemeinsame Interessen der EU-Mitgliedstaaten und lassen sich aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkung besser auf Unionsebene erreichen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse besteht nicht.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) nicht bekannt</p> <p>b) nicht bekannt</p> <p>c) nicht bekannt</p>